

E i l e n t s c h e i d u n g

gemäß § 65 Absatz 4 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Betreff: Zahlungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde für die Reparaturen an Fahrzeugen und zur Betankung von Fahrzeugen – Bereich Bauhof

Gemäß § 65 Absatz 4 Satz 1 KVG LSA ergeht folgende Dringlichkeitsentscheidung:

Zur Zahlung der Kosten von Reparaturen an Fahrzeugen die in dem Bereich Bauhof genutzt werden, sowie die Versorgung mit Kraftstoffen der Fahrzeuge aus dem Bereich Bauhof, werden überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 97 Abs. 1 GO LSA in Höhe von insgesamt **31.500,00 € (Reparaturen FZG 25.000,00 € / Kraftstoffe FZG 6.500,00 €)** genehmigt, weil die Reparaturen und Kraftstoffpreiserhöhungen unvorhersehbar und unabweisbar waren.

Anzuwendende Personensachkonten: 111300.11310.525110 / 725110 (Reparatur Fahrzeuge)
111300.11310.525120/ 725120 (Kraftstoffe)

Gedeckt durch: Finanzmittelbestand

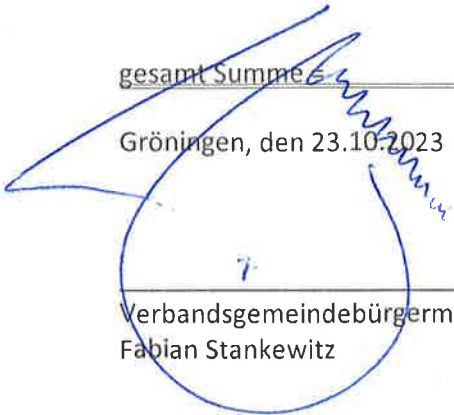
Begründung:

Auf Grund des erhöhten Arbeitsaufwandes im Bereich der Grünpflege, da wir dieses Jahr wetterbedingt mehrere starke Wachstumsphasen hatten, wurde die Technik mehr als gewohnt beansprucht. Dies führte dazu, dass der Verschleiß dieser Technik erhöht war und somit mehr Schäden aufgelaufen sind. Damit der Bauhofbetrieb weiterhin aufrechterhalten werden konnte, mussten zwingend Reparaturen an der Technik durchgeführt werden. Es stehen noch weitere Reparaturen an. Bei der Kraftstoffversorgung für die FZG aus dem Bereich Bauhof, waren die Preiserhöhungen in diesem Ausmaß nicht vorhersehbar.

Das Budget (DV 132) Stadtwirtschaft hat z.Zt. 14.400 € zur Verfügung. Es werden noch Mittel für die Reparaturen und die Kraftstoffversorgung der Fahrzeuge in Höhe von 31.500,00 € benötigt, damit die anfallenden Arbeiten weiterhin erledigt werden können.

gesamt Summe 31.500,00 €

Gröningen, den 23.10.2023


Verbandsgemeindebürgermeister
Fabian Stankewitz